



**Reglement
über die Benützung des
Aarehauses**

2011

I. Allgemeines

§ 1

Es stehen zur Verfügung:

Gemeindesaal mit Bühne, Foyer mit Garderoben, Lift sowie Office und Küche.

§ 2

Die Räume und Anlagen können durch ortansässige Personen, Vereine, Firmen etc. für kulturelle und gesellschaftliche Anlässe benutzt werden. Bei Kollisionen haben Veranstaltungen der Gemeinde das Vorrrecht.

Es werden in der Regel keine auswärtigen Personen, Vereine und Organisationen zugelassen.

§ 3

Über die Benützung und allfällige Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat. Für Lokalbenützungen ist rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vor dem Anlass) bei der Gemeindekanzlei ein schriftliches Gesuch nach Formular einzureichen. Gesuchsformulare sind bei der Gemeindekanzlei oder beim Onlineschalter unter www.rupperswil.ch erhältlich.

§ 4

Es dürfen nur Anlagen und Räume benützt werden, auf welche sich die Bewilligung bezieht.

§ 5

Alle Räumlichkeiten und Anlagen sind von den Benützern bestmöglichst zu schonen.

§ 6

Motorfahrzeuge sind auf den öffentlichen Parkplätzen abzustellen. Der Verkehr auf Strassengebiet darf nicht behindert werden. Vor den Garagen des Werkhofes ist das Parkieren untersagt. Für den geordneten Parkdienst sind die Benutzer verantwortlich.

§ 7

Die Benutzer des Aarehauses haben auf die Anwohner gebührend Rücksicht zu nehmen. Bei Abendanlässen ist auf einen ruhigen Betrieb zu achten. Motorfahrzeuge sind mit wenig Lärm zu benutzen.

Bei Veranstaltungen mit Musikunterhaltung sind die Fenster des Gemeindesaales geschlossen zu halten.

II. Allgemeine Bedingungen

§ 8

Bewilligte Lokalitäten sind vor der Benützung vom Hauswart zu übernehmen und nachher in tadellosem Zustand wieder zu übergeben. Für Schäden und fehlendes Material werden die Bewilligungsnehmer von der Gemeinde belastet.

Der Termin für die Übernahme und Übergabe ist mit dem Hauswart rechtzeitig zu vereinbaren. Seine Weisungen sind einzuhalten.

§ 9

Zur Bedienung der Einrichtungen in der Küche sind nur instruierte Personen zugelassen.

§ 10

Die Lüftung und Heizung bedient ausschliesslich der Abwart. Für die Bedienung der Scheinwerfer- und Musikanlagen hat sich ein Mitglied der Lokalbenutzer vom Hauswart instruieren zu lassen.

§ 11

Für das Abschliessen und Lichterlöschen bei allen Räumen sind die Benutzer verantwortlich.

§ 12

An den bestehenden Einrichtungen dürfen keinerlei Änderungen vorgenommen werden. Die Benutzer haften für Schäden, welche sie an Gebäude, Mobiliar, Geräten und Anlagen verursachen. Über Schadenfälle ist der Hauswart zu informieren.

§13

Für die WC-Anlagen, welche während eines Anlasses benutzt werden, hat der Benutzer eine Person zu bestimmen, die für Ordnung und Reinlichkeit besorgt ist.

§ 14

Für die regelmässige Benützung der Lokalitäten bei Proben und Übungen ortsansässiger Gruppierungen ist keine Entschädigung zu entrichten. Für gelegentliche Anlässe wie Ausstellungen, Filmvorführungen, Theater, Konzerte, Vereinsvorstellungen, Versammlungen etc. sind die im Anhang festgelegten Gebühren zu bezahlen.

§ 15

Das Stellen der Bühneneinrichtungen und der Bestuhlung ist Sache des betreffenden Vereins. Die Anleitung dazu erteilt der Abwart.

§ 16

Das Führen und Überwachen der Garderobe bei Anlässen ist Sache des durchführenden Vereins. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung.

§ 17

Bei der Durchführung von Fasnachtsanlässen haben die Veranstalter vorgängig mit dem Feuerwehrkommandanten Verbindung betreffend Stellen von Feuerwachen aufzunehmen. Die Kosten der Feuerwachen gehen zu Lasten des Veranstalters.

V. Schlussbestimmungen

§ 18

Benutzer, welche sich nicht an die Vorschriften halten, werden vom Gemeinderat verwarnt. Nach nutzloser Verwarnung können sie von der weiteren Benützung ausgeschlossen werden.

Für Schäden - auch solche von Drittpersonen während Anlässen - hatten die Veranstalter. Die Veranstalter verpflichten sich, eine Haftpflichtversicherung für den Anlass abzuschliessen.

§ 19

Dieses Reglement wird durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt. Er kann es jederzeit ändern oder ergänzen.

Rapperswil, 1. März 2011

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann

Rudolf Hediger

Der Gemeindeschreiber

Hans Zuber

Anhang zum Benützungsreglement für das Aarehaus

§ 1

Die nachstehenden Gebühren für Vereinsanlässe und dergleichen beinhalten die Raumbenutzung inkl. Wasser und Elektrisch sowie den Aufwand des Abwärts für die Übergabe und Übernahme.

§ 2

Für besondere Anlässe, wie Filmvorführungen, Ausstellungen, Kurse, Versammlungen usw. kann der Gemeinderat von den nachstehenden Pauschalgebühren abweichende Regelungen treffen.

§ 3

Es gelten folgende Ansätze:

Gemeindesaal mit Bühne

Ortsansässige Private, Vereine	Fr.	300.--
Übrige Benutzer	Fr.	500.--

Gemeindesaal mit Bühne, Office und Küche

Ortsansässige Private, Vereine	Fr.	400.--
Übrige Benutzer	Fr.	700.--

Bei allfällig erteilten Bewilligungen an Auswärtige beträgt die Benützungsgebühr den doppelten Betrag für „übrige Benutzer“.

§ 4

Muss der Hauswart zu gewissen Arbeiten herangezogen werden, so ist er nach Aufwand zu entschädigen, wobei die Verrechnung über die Gemeinde geht.

§ 5

Bei Lokalbenützungen an zwei aufeinanderfolgenden Tagen ist die 1 ½ - fache Gebühr zu entrichten.

Bei zweimaliger Lokalbenützung an nicht aufeinanderfolgenden Tagen ist die 2-fache Gebühr zu bezahlen.

§ 6

Dieser Gebührentarif gilt für Benützungen ab dem 1. Juli 2018 und ersetzt denjenigen vom 1. August 2011. Er kann durch den Gemeinderat jederzeit abgeändert oder ergänzt werden.

Rapperswil, 3. Juli 2018

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann

Rudolf Hediger

Der Gemeindeschreiber

Marco Landert